*Protokoll der Untersuchungskommission, die wegen der herrschenden Missstände im Fürstentum Liechtenstein in Bezug auf die Hoheitsrechte, die Gerichtsbarkeit und die Ökonomie unter der Führung von Dr. Caspar Anton von Henzler eingerichtet wurde. Abschr. Vaduz, 1750 Juli 7–17, AT-HAL, H 2619, unfol.*

[*1*] S. O.

Prothocollum commissionis.

Nachdeme dess regierenden herren fürsten von Liechtenstein[[1]](#footnote-1), hochfürstlich durchlaucht, sich gnädigst entschlossen, die von höchst deroselben von ohnumgänglicher nothdurfft zu seyn ermessene einnehmung einer genauen einsicht über den zustand dero reichsfürstenthumb Lichtenstein und erhebung dessen gründlichen beschaffenheith quoad regalia, jurisdictionalia et cameralia[[2]](#footnote-2) dem reichsgräfflich montfortischen regierungs-rath und canzley-directorn herrn Caspar Anton von Henzler edlen von Lenenspurg[[3]](#footnote-3) zu übertragen, und dise verrichtung noch weiters mit der gleichfahls vor nöthig angesehenen untersuchung der entzwischen den hochfürstlichen beambten allda neu ausgebrochenen irrungen und misshelligkeiten zu verknüpfen. [*2*] So hat derselbe zu unterthanigster vollziehung dises gnädigsten auftrags montags, den 6. Julii diss lauffenden jahrs sich auf die rays nach Marckh Liechtenstein[[4]](#footnote-4) begeben, und ist daselbst den tag hierauff so gueter vormittags-zeit nebst dem zu disem geschäfft gebrauchten actuario licentiat Seconda eingetroffen, dass mann mit eröffnung der commission auf die vorläuffig an das hochfürstliche Oberambt[[5]](#footnote-5) deswegen erlassene intimation also gleich fürgehen, und dem werckh den anfang machen können, welches dann auch auf weis und arth, wie hienach folget beschehen.

Actum Marckh Liechtentein, den 7. Julii 1750.

In præsentia dess hochfürstlichen commisarii herrn Caspar Anton von Henzler edlen von Lenenspurg.

herrn Johann Caspar Laaba[[6]](#footnote-6), hochfürstlichen landvogten

herrn rentmaister Joseph Benedict von Beckn[[7]](#footnote-7)

herrn landschreibers Carl Joseph Adami[[8]](#footnote-8) und mein, actuarii licentiat Caspar Bartholome Seconda

Sobald eine hochfürstliche commission diser [*3*] disen vormittag allhier angelanget, und das quartier auf dem Schloss Hochenliechtenstein[[9]](#footnote-9), allwo die hochfürstliche canzley die getrayd-böden und kellerreyen sich befinden, bezogen. So wurden alsogleich herr landvogt und die übrige beede herren oberbeambte einberuffen und an dieselbe allforderist die sub A anligende proposition abgeleget. Dann aber das sub B ersichtliche hochfürstlich gnädigstes commissorium offentlich verlesen und jedem ad recognoscendum gewohnlicher massen zugestelt. Angeregte proposition hat commission desswegen schrifftlich verfasset, damit mäniglich hieraus ersehen möge, wie mann das commissions-geschäfft einzulaithen und auszuführen gemaint seye. Dises bestehet nun darinnen, dass commissio sich entschlossen, kein mündliches anbringen anzunehmen, sonderen alles schrifftlich umbso [*4*] mehrers abzuhandlen und auszuführen, weil hierdurch aller weeg zur widersprechung und misstrauen sowohl, als mehr anderen in derley fählen sich öffters eraignender widrigen einstreuungen gänzlich abgeschnitten und aufgehoben wird. Gestalten da sich commissio erheischender gebühr nach beeyseret, das ihro gnädigst anvertraute geschäffte auf das gewissenhafftist und mit gebrauchung einer durchgängigen gleichseitigeit zu tractieren. So hat mann zu dessen bewerckstelligung das hinlänglichste mittel zu seyn erachtet, sich in nichts mündlich einzulassen, sofort jedem aufzuerlegen mit seiner nothdurfft schrifftlich einzukommen. Als nun auf vorstehende arth die commissions-eröffnung ihre endschafft erraicht und das hochfürstliche Oberambt abgetretten. So wurde hieraufhin also gleich zu gewinnung der zeit zum werckh selbsten geschritten, und [*5*] vors erste besagt littera C dem landvogt, rentmaister und landschreiber, jedem in separato, aufgetragen, commissioni pflichtmässig anzuzeigen und an hand zu geben, obe mann quoad jurisdictionalia et cameralia, sowohl als in ansehung der vorkommnussen bey der landschafft nach den hochfürstlich gnädigsten befelchen jederzeith verfahren, und von niemand dissfahls die schuldigkeith ausser acht gelassen worden? Wann nun aber eine klag obhanden seyn solte, so hätte jeder solche wohl begründet einzuraichen, und seine pflichtmässige mainung beyzuruckhen, ob noch was weithers wegen besorgung der jurisdictions- und cameral-geschäfften, dann aber der landschafftlichen vorfallenheiten zu erinneren und zu verbesseren seyn dörffte? Damit commissio hievon den diensammen gebrauch zu machen in standt gesezt werden möge. Demenächst aber [*6*] vors anderte wurde nach littera D von dem landvogten und landschreiber die fördersamste erklärung abgeforderet, ob und wie weith dieselbe den bey seiner hochfürstlichen durchlaucht gegen einander eingegebenen klägden nachzusezen gedenckhen, und obe ausser ermelten klägden von ihnen noch was weitheres beschwehrend anzubringen und nachzutragen seyn dörffte? Umb nach der sachen erfund die nothdurfft vorkehren zu können, die abforderung diser erklärung ist an jeden insbesondere ergangen. Ausser disem vors dritte ist annoch die verfieung gemacht worden, dass die beede landammänner nebst zweyen aus jedem gericht auf morgen coram commissone erscheinen sollen.

Actum Marckh Liechtenstein, den 8. Julii 1750.

In præsentia dess hochfürstlichen herren commissarii von Henzler edlen von Lenenspurg und mein actuarii licentiat Seconda.

Zufolge gersteren gemachten veran- [*7*] staltung erscheinen gegenwärtig die beede landtammänner, als Joseph Antoni Kauffmann nebst den gerichtsmännern Johannes Thanner und Leonhard Kindle von der oberen und Antoni Mayer nebst den gerichtsverwandten von der unteren herrschafft, denen dann zu erkennen gegeben worden, dass die nothdurfft erhaische, die von ihnen sub præsentato Wien[[10]](#footnote-10), den 24. Februarii 1749 seiner hochfürstlichen durchlaucht übergebenen sub E angemerckhten beschwehrungsschrifft herrn landvogten zur verantworthung zu communicieren. mann wolle also von ihnen vernehmen, ob mit diser communication furgegangen, oder ob nicht vihlmehrers darmit zuruckhgehalten werden solle, bis dise klagschrifft in eint so anderen ihnen vorgelesenen, commissioni ohnbekanten, passibus erleutheret und statt der zu nichts dienenden generalien die specialia ihrer führenden beschwerden ausgedruckht seyn wurden. Auf dise [*8*] anfrag hin wolten die beede landtammänner und die beederseitige deputierte sich in allerhand weithläuffige erzellungen ausbraithen und ihre gegen den landvogt allberaith angebrachte klägten mit noch mehreren beschwerd-puncten vermehren. Da ihnen aber vorgestelt worden, dass die absicht wegen ihrer einberuffung dahin nicht gehe, und commissio nicht gemeint wäre, was mündlichen anzunehmen. Zumahlen es dermahlen lediglich dahin ankomme, ob die obgezogene klagschrifft herr landvogten zugestelt werden solle? So widersezten sie hierauff, es wäre am besten, mann lasse die schrifft wie sie verfasset. Gestalten nach einmahl beschehener communication an herrn landvogten die gelegenheit sich ganz sicher ergeben werde, diser klägden wegen das weithere der erfordernussen nach zu beobachten und zu übergeben. Commissio liesse [*9*] es also bey diser schrifft bewenden und bewerckhstelligte die communication nach littera F mit der auflaag an herrn landvogten seine verantworthung hierüber ehestens zu verfassen und einzuraichen. Zur insinuation diser communication bediente sich commissio des sogenanten waibels, weil kein andere person zur verschickhung vorhanden. Es wurde aber dieselbe in billichmässige befrembdung gesezt, dass herr landvogt nur durch ihne, waibl, seine wegen der gegen herrn landtschreiber führenden klägden nach littera G verfertigte beantwortung auf die unterm gerstrigen dato an ihne ergangene oben sub D erfindliche signatur überschickht und der gebühr nach nicht selbst überbracht.

Actum Marckh Liechtenstein, den 9. Julii 1750.

In præsentia dess hochfürstlichen herren commissarii von Henzler edlen von Lenenspurg und mein actuarii licentiat Seconda.

Auf eingebrachte beschwerdte von [*10*] Antoni Marxer, alter landammann, dass ihme der gebührende rechnungs-ausstand a 89 fl. 58 xr. 2 d.[[11]](#footnote-11) von der unteren herrschafft noch nicht erstattet worden, wo es doch über vier jahr sich beraits erstreckhe, dass mann bey hochfürstlichen Oberambt seine rechnungen abgehört und ihme das absolutorium hierüber ertheilet, wurde vor gueth angesehen, ihne, Marxer, mit diser beschwerdtführung an das Oberambt zu verschaffung bald möglichster klaglosstellung zu verweisen.

Bey durchgeh- und erwegung der jezmahligen objectorum commissionis hat sich insbesondere vorgefunden, das commissioni oblige, die genaue erkundigung einzuziehen, ob die hoche landtsfürstliche jura et regalia von niemanden einigen anstoss gelitten, sofort selbige weder durch die auswertige und angränzende nachbarschafften, [*11*] noch durch die eigene unterthanen und eingesessene beeinträchtiget worden, umb, wo es noch möglich, ratione præteriti die remedur verschaffen, pro futuro aber allen eingriffen und ohnbefuegten unternehmungen einhalt thuen, und solchen der gebühr nach steuren zu können. Weil nun die auskunfft hierüber und in was beschaffenheit die landtsfürstliche gerechtsamme sich befinden, von niemand besser und zuverlässiger, als vom hochfürstlichen Oberambt gegeben werden mag. So wurde demselben nach dem anschluss sub H übertragen, die anzeig sammbt und sonders zu thuen wann zum nachtheil und schaden gnädigster landtsherrschafft etwas eingeschlichen seyn solte.

Ausser einhollung diser nothdürfftigen erkundigung circa statum der landtsherrlichen jurium et regalium [*12*] erforderet, auch die weithere commissions-obligenheit in rem præsentem zu gehen und mit hinlänglicher zuverlässigkeith zu erhöben, wie mann die geschäffte bishero bey Oberambt in judicialibus et cameralibus besorget, ob deren besorgung so vihle müehe und die vihlheith der vorfallenden geschäfften eine so zahlreiche beammtung, wo vor zeiten dem ganzen weesen nur einer, oder höchstens zwey vorgestanden, erhaische? Wie nun die führende prothocolla zeugenschafft geben müssen, was vor eine arbeith circa judicialia et cameralia sich von zeit zu zeit vor thue. So wurde der landschreiber krafft littera J angewisen, ersagte prothocolla heutigen nachmittag in das commissionis-zimmer zu liefferen und deren inspection bezuwohnen.

Idem landschreiber erschiene diesen vormittag selbsten coram commis- [*13*] sione und übergabe die sub K anschlüssige antworth über die in denen zwischen ihme und dem landvogten fürwaltenden müsshelligkeiten vor zwey tagen an ihne ergangene, oben sub littera D angezogene signatur, und erklärte sich in bemelter antworth, das er denen gegen den landvogten angebrachten klägden in alle weege nachzusezen gedenckhe, und seiner zeit die billichmässige satisfaction verhoffe, welcher erklarung er eint so andere von ihme, landtvogten, erst neuerlich ausgeübt seyn sollende eigenmächtigkeiten und zerschidene zu verkleinerung seiner neben beambten gebrauchte ohngebühren beygeruckhet hat. Wegen der sub præsentato Wienn, den 28. Junii lezten jahrs von den gemeindtsvögten zu Schellenberg[[12]](#footnote-12) nach littera L gegen obberührten landschreiber bey seiner hochfürstlichen durchlaucht [*14*] eingestelten klag und zu deren ausmachung besag hochfürstlichen canzley-rescripts de dato Wienn, vom 16. Septembris commissioni beschehenen sonderbahren auftrags wurden nach littera M angeregte gemeindts-vögte auf morgen frueh vorgeladen coram commissione zu erscheinen, umb das erforderliche dises vorfalls wegen zu erhöben.

Actum Marckh Liechtenstein, den 10. Julii 1750

In præsentia ut supra auf die in conformität der gerstrigen tags ergangenen vorladung erschinen gegenwärtig die schellenbergische gemeindtsvögte, benanntlichen

Franz Battlehner von Eschen

Andreas Öhri von Schellenberg

Sebastian Öhri von Rugell

Joseph Haffner von Gamprin

Mathias Kayser von Mauren[[13]](#footnote-13)

Als mann nun von ihnen des näheren zu vernehmen vermeinet, wie die unter ihrem nahmen den 16. [*15*] Junii verwichenen jahrs an seine hochfürstlich durchlaucht gegen herrn landschreiber erlassene, oben sub littera L beygebogene klagschrifft beschaffen, und auf was weise hierunter zu verfahren seyn dörffte, umb ihnen justizmässig an hand gehen, und den landschreiber zu schuldiger gebühr anhalten zu können. So ware mit vihler befremdung zu vernehmen, dass sie, gemeindtsvögte, von diser klagführung nichts wissen. Zumahlen auch hieran kein antheil nehmen, wie solches des mehreren aus dem commissioni nach der anlaag sub littera N ausgehändigten attestato zu ersehen ist. Gleichwie aber commissio von der nothwendigkeit zu seyn ermessen, diser klagsache näher auf den grund zu gehen und die authores hievon zu entdeckhen, so wurde ihnen, gemeindtsvögten, beditten, andere von der herrschafft Schellenberg, die [*16*] hievon eine wissenschafft tragen, anhero zu schickhen, besonders aber diejenige, die leztes jahr sich in Wienn befunden, zu erinneren sich coram commissione zu gebung nöthigen berichts zu sistieren. Immassen in dessen unterbleibung commissio aussserstad gesezt wirdt, die erörtherung dises ihro aufgetragenen puncten zu bewürckhen.

Landvogt Laaba übergibt zufolg dess sub littera C an ihnen ergangenen auftrags nach littera O seine antworth über die beschaffenheit dess justiz-, cameral- und landschaffts-weesen. Weil nun sich eint so anderes darinnen vorgefunden, so den rentmeister von Becken betrifft, und von ihme die nothdurfft hieruber besorget werden solle. Als ist ihme vermittelst littera P der auftrag hierzu beschehen.

[*17*] Actum Marckh Liechtenstein, den 11. Julii 1750.

In præsentia dess hochfürstlichen herren commissarii von Henzleren, herrn landvogt Laaba, herrn landschreiber Adami et mei, actuarii licentiat Seconda.

Heutigen tag hat mann zu untersuechung der entzwischen dem landvogten und landschreiber vorwaltenden strittigkeithen angesehen und in beeder gegenwarth die gegen einander gewechselte weithschichtige schrifften in der absicht verlesen, umb der nothdurfft nach zu erhöben, welche von dem eint- oder anderen theil angebrachte klägden sich wahrhafft und wohl gegründet finden, umb in relatione ad summum hiervon das behörige beobachten zu können. Gestalten in sofern dise heuffige klagpuncten rechtlicher erfordernuss nach erhoben, die unterthanen darüber vernohmen und beeder klägeren weithere [*18*] antworth und nothdurfftseinbringung gehört werden müesste. So wurde es eine inquisition von etlichen monathen nach sich ziehen und solche kösten verursachen, welche zu machen commissio umbso ohnverantworthlicher findet, als selbe ohne derley weitschichtige untersuechung jedannoch mit guetem grund sagen und einberichten kann, was vor fehler der landvogt eines der landschreiber aber anderen theils begangen, und sich darmit gegen gnädigste landtsherrschafft schuldhafft gemacht hat. Es bestehen aber dise fehler indeme, was littera Q des mehreren besaget.

Actum Marckh Liechtenstein, den 12. Julii 1750.

In præsentia ut supra. Ohnerachtet heutigen sonntags hat doch commissio dasjenige, was von der gerstrigen untersuechung der entzwischen dem landvogt und [*19*] und landschreiber ausgebrochenen streithsachen zuruckgebliben, vollendts zu endt gebracht. Soforth auch mit ihnen beeden wegen herstellung der strassen nach denen bey lezter allgemeiner creysversammlung zu Ulm[[14]](#footnote-14) sowohl, als dem daselbst abgehaltenen viertels convent abgefassten schlüssen eint- so anderes præparative gesprochen, umb dises werckh bey verführenden durchgängigen fortgang, so vihl dermahl möglich, einzulaithen.

Actum Marckh Liechtenstein, den 13. Julii 1750.

In præsentia dess hochfürstlichen commissarii herrn von Henzler und mein, actuarii licentiat Seconda.

Ein ausschuss von der gemeindt Balzers[[15]](#footnote-15) hat commissioni dess mehrern vorgestelt, was massen sie grosses verlangen tragen, den mit der gemeindt Tryesen[[16]](#footnote-16) habenden process güetlich beyzulegen.

[*20*] Sie wolten also commissionem gehorsamblich gebetten haben, sich in sachen zu erzihlung einer auskunfft in güethe nachtruckhentlich zu interponieren. Commissio versicherte hierauf das möglichste zu thuen, damit beede theil via amicabili auseinander gesezt, fernerem vertruss und ohn fridfertigkeith vorgebogen, soforth auch der weitere aufwandt an kösten erspahret werden möchte. In verfolg dessen liesse commissio einige deputierte von der gemeindt Tryesen nebst ihrem herrn pfarrer vor sich forderen und machte ihnen ein sehr bewegliche vorstellung auf mittel und weeg den bedacht zu nehmen, den zwischen ihnen und der gemeindt Balzers fürwaltenden streith güetlich auszutragen. Es wolte aber weder der herr pfarrer noch die deputierte sich zu einigem verglich mit [*21*] Balzers einverstehen, hielten sich an ihre brieffschafften und über 150jährige possession und beglaubten sich vestiglich, dass sie mit recht hievon nicht getriben werden mögen. Obgleich nun commissio in sie ferners gesezt und erwideret, dass sich Balzers dem sicheren vernehmen nach auf eine annehmliche weis behandlen lassen werde.

So bestunden die deputierte doch auf ihrer ersten antworth und vermeinte herrn pfarrer, dass er mit guetem gewissen zu keinem vergleich rathen könne, weil die gemeindt von Tryesen das ohnstrittig offenbahre recht vor sich hätte. Wohingegen die von Balzer aus lediglicher auffwickhlung den handel wider hervorgezogen und nicht den mindesten grund rechtens vor sich haben. Weil nun kein weiterer zuspruch etwas verfangen wolte.

[*22*] So liesse commissio die deputierte sambt ihrem herrn pfarrer wider nach haus gehen. Ehebevor sie aber vollendts abgetretten, so übergaben sie ad manus commissionis die sub littera R anligende beschwerdschrifft gegen herrn landvogt wegen seiner in dem handel mit Balzers offentlich zaigenden partheylichkeith und dass er sich respectu deren von Balzers mehrers vor einen advocaten als richter erweise. Wie nun die gebühr erforderte, dise klagschrifft herrn landvogten zur beantwortung zu communicieren. Also wurde auch solche ihme alsogleich zu decretieret.

Actum Marckh Liechtensten, den 14. Julii 1750.

In præsentia ut supra heutigen vormittag hat commissio die mehreste zeit mit anhörung zerschidener herrschafftlicher unterthanen zugebracht und deren anbringen nach der *[23*] sachen beschaffenheit eintweders dem gesammten Oberambt, oder dem landvogt, rentmeister und landschreiber insbesondere zur erledigung und verschaffung der gebühr zu decretieret. Weil derley anbringen in lauther privat gesuech bestehen. So hat mann überflüssig und ohn vonnöthen zu seyn geglaubet, das commissions-geschäfft mit deren umbständlichen einruckhung zu vergrösseren. Ansonsten hat commissio nach dem anschluss sub littera S das Oberambt auf das nachtruckhlichste erinnert, die von geraumer zeit hero unterbrochene cameral-deliberationes wider abzuhalten, die vorkommenheiten in gemeinschafftliche erwegung zu ziehen und mit beseytigung aller privat-absichten die wohlfahrt des hochfürstlichen interesse zu besorgen.

[*24*] A prandio in præsentia ut supra

Herr landvogt uberraichte nach littera T seine antworth auf die verwichenen jahrs von landamman und gericht beeder herrschafften gegen ihne bey seiner hochfürstlichen durchlaucht eingeraichte sub littera E beraits angemerckhte klägten und stellte sein petitum dahin, nicht allein auf die urheber- und antheilhaber diser klagschrifft zu inquirieren, sondern auch die vihle darinnen befindlich seyn sollende falsa rechtlicher gebühr nach zu erhöben. Damit nun die wahre beschaffenheit diser schrifft und wie weith sich einige falsa darinnen befinden, an das taglicht kommen möge. So hat mann einsweils des herrn landvogten antworth dem landamman zu Tschann[[17]](#footnote-17) communiciert und ihme anbey beditten auf donnerstag, [*25*] den 16. diss mit beeden gerichter und dem landamman von Schellenberg coram commissione zu erscheinen.

Zu gleicher zeit übergabe gedachter Joseph Antoni Kauffmann, landamman, sub littera U eine besondere klag gegen herrn landvogten, welche ihme also gleich zur beantworthung zugestelt worden.

Christian Tscholl, müller und taffernwürth zu Balzers, beklagte scih auch ins besondere nach littera W gegen herrn landvogt, wovon ihme die communication zu einbringung seiner nothdurfft auch alsogleich widerfahren.

Andreas Strub von Marckh Liechtenstein hingegen beschwehrte sich besag X gegen den landschreiber, an welchen mann ebenmässig zu beobachtung rechtlicher gebühr die communication anferfieget.

[*26*] Actum Marckh Liechtenstein, den 15. Julii 1750 in præsentia ut supra

Weilen in denen von dem landvogten und landschreiber gegen einander gewechselten klagschriften sich eint so andere passus erfunden, die mann nothwendiger dingen etwas nähers erheben müssen. Benantlich was vor schanckhungen ersterer von den unterthanen bekommen und auf was arth lezterer dieselbte durch spathe ausfertigung der ganth und theilungs-sachen beschädiget? Als wurden an heit diejenige, welche schanckhungen gegeben und eine beschädigung erlitten haben sollen, vorgeforderet und bey ihren ayden befragt, in wie weith das eint oder andere grund haben dörffte? Der anfang wurde bey denen so schanckhungen gegeben haben sollen gemacht, wo dann sich nachfolgendes ergeben, Als Andreas Conrad von Tschaan bekennt, [*27*] dass er dem landvogt nichts, wohl aber dessen kinderen, weil sie ihme öffters das haus aufgemacht, einige bluzger, welche diser landen a 1 ½ xr. cursieren, verehret. Es hätte aber ihme der landvogt zu einem kauffbrieff, so der landschreiber nicht fertigen wollen, verholffen.

Jacob Schreiber von Mauren will von 4 oder 5 ducaten, so er nebst Johann Wohlwend zu Schellenberg herrn landvogt gegeben haben solle, nichts wissen.

Johann Wohlwend bekennt vor sich, dass er der frau landvögtin 1 lb.[[18]](#footnote-18) flachs verehret. Die ducaten aber ruhen vermuthlich von einem anderen orth, benanntlich von Joseph Graff und Peter Hundertpfundt her, so anjezo das gueth, welches mann ihme hinweggenommen besizen.

Johann Jacob Fosers sohn zu [*28*] Balzers ist geständig, dass er der frau landvögtin 1 fl. 4 xr. jedoch ohne vorwissen des herrn landvogts zur verehrung geraicht.

Landamman zu Schellenberg, Antoni Mayer, ist kanntlich, dass er herrn landtvogten wegen dem St. Gallischen verglich 1 ducaten verehren wollen. Er hätte aber gesagt, es seye zu wenig, er müesse noch 2 fl. nebst der ducatin weithers geben, sodann auch geschehen, von der oberen herrschafft aber habe herr landvogt wegen dises verglich 2 ducaten erhalten.

Thomas Brunhart, noch dessen sohn Antoni Joseph Brunhart wollen nichts wissen, dass herr landvogt von ihnen 4 philipsthaler bekommen.

Martin Feurstein zu Nendlen[[19]](#footnote-19), gibt die auskunfft, dass er, herr landvogten, ein kronenthaler wegen einem an bischoffen von Chur[[20]](#footnote-20) verfertigten schreiben gegeben.

Nach erhebung der dem landvogten [*29*] zugekommen seyn sollenden schanckhungen schritte commissio zur untersuechung, weme herr landschreiber durch spathe expedierung der ganthen und theilungen in schaden gesezt.

Lorenz Mohr von Marckh Liechtenstein sagt aus, dass seine austheilung wohl früher vor sich gehen können, beklagte sich aber über keine schaden.

Fridle Negele von Balzers deponirt, er habe nur 1 fl. 22 xr. an der ausweisung quæstionis zu forderen gehabt, wisse von einer beschädigung nichts.

Michel Kayser von Rugell wisse nichts unrichtiges.

In gleichen die Antoni Foserische erben zu Balzers

Jacob Frickh hat gar nichts wegen seiner austheilung zu klagen.

Ansonsten wurde die sub littera Y von Antoni Joseph Brunhardt [*30*] herrschafftlichen bestandsmüller im Müheholz gegen herrn landtschreiber eingeraichte klag ihme also gleich zur beantwortung zugeschickht.

Actum Marckh Liechtenstein, den 16. Julii 1750.

Weilen die von herrn landvogten über die von denen beeden gerichter bey seiner hochfürstlichen durchlaucht gegen ihne eingebrachte, sub E beraits angefügte klägten nach littera F übergebene beantwortung nicht allein mit sehr vihlen angriffigkeiten angefüllet, sonderen auch durchgehends mit solcher hizigkeit verfasset ist, das commissio besorget, es wurden auf deren comunication zu einer ordentlichen widerleg und gegen nothdurffts-beobachtung die umstände sich nur mehrers verwirren, und endlich solche erbitterungen darauss erwachsen, welche grosses übel und thätlichkeiten umbso ehender nach sich ziehen dörfften, als der landvogt einerseits com- [*31*] missioni angemuethet, inquisitione gegen die urheber deren gegen ihne vorgekomenen klägten fürzugehen, anderseits aber sowohl in denen zu ausführung einer solchen inquisition fürgelegten interrogatorien, als dem mehristen theil seiner beantwortung sich beständig der ehrund gottesvergessenheit bedienet, welche formalia, oder vihlmehr derley anzüglich und gueten theils verleumderische ausdruckhungen aber bey keiner fürstlichen commission oder einem anderen wohl angeordneten gerichtplaz ergriffen und verstattet werden.

Wie dann auch commissio gleich bey dem anfang und in ihrem ersten vortrag dem gesammten Oberambt zu erkennen gegeben, sich bey gegenwärtigem geschäfft aller moderation und beschaidenheit zu gebrauchen, sofort von [*32*] allen deme sich auf das sorgsammste zu enthalten, was zu neuen weithertungen und anstössigkeiten anlass geben dörffte. Das nun aber in ob angezogener beantworthung alle guete arth und wohlstand überfahren, und darinn jedermäniglich auf das schimpflichste durchgezogen worden. So erachtete commissio von der nothwendigkeit zu seyn, herrn landvogt vor der auf heuth angesehenen vornehmung beeder gerichter zu befragen, ob er bey dem innhalt diser beanthwortung es zu belassen gedenckhe, oder ob nicht räthlicher seyn dörffte, mit hinwegglassung aller hizigkeiten und schimpflichen betastungen allein bey der sach selbsten zu verbleiben und sich in moderaten terminis über ein so anderes zu eusseren? Da mann nun aber ihme, landvogten, hiervon die eröffnung gethan. So stuzte er sehr [*33*] hierüber und vermeinte wohl befuegt zu seyn, ebenso spizig zu antworthen, als mann ihne angegriffen. Nachdeme mann ihme aber die vorstehende schlimme folgen und das die replic auf dise beantwortung nothwendig unter fremde hand kommen und hieraus nur grössere weitläuffigkeiten entstehen werden, umbständlich vorgestellet. So wurde er hierdurch auf die gedanckhen gebracht, das commissio villiecht die absicht führe, mehrers seinen widersächeren, als ihme zu favorisieren. Alldieweilen aber eine solche muthmassung zu weit gehet und gegen dem respect und integrität einer fürstlichen commission lauffet. So fande mann sich genöthiget, ihme seine irrige meinung zu benemmen und anbey zu erklären, das mann keinesweegs [*34*] gemeint seye, ihne im mindesten zu verkürzen, die ad comissionem gebrachte zu muthungen, aber finden nicht statt, und möge er eintweders es bey seiner beantworthung lassen, oder solche anderst einrichten, so wäre es commissioni gleichgültig, die ohnnothwendige weitherungen und grössere beschimpfungen hingegen sueche mann zu verhüeten, und wann es ihme pro medio termino recht seye. So wolte mann die gegen ihne von beeden gerichter eingegebene klagschrifft in seiner gegenwart verlesen und ihne hierdurch in stand sezen, seine beantwortung hierauff ganz kurz und wie es sich am besten schickhe, zu geben. Gleichwie nun er, landvogt, selbst anerkennet, das die einschlagung dises weegs das bequemmlichste mittel seyn dörffte, kürzer aus der sache zu kommen, und [*35*] grösseren ungelegenheiten auzuweichen.

So wurden ohne anstand beede gerichter vorgeforderet und denselben in umständlichkeit vorgetragen, was vor klägten bey seiner hochfürstlichen durchlaucht unter ihrem nahmen und unterschrifft gegen herrn landvogten eingegeben worden. Obgleich nun derselbte vermeint, das unter beeden gerichter sich vihle finden, welche von einbringung diser beschwerden nichts zu wissen verlangen und hierann kein antheil nehmen werden.

So hat doch dises vorgeben bey der an jeden gerichtsverwandten gehaltenen anfrag nichteingetoffen. Immassen bey dem oberen gericht allein der alte landamman Leonti Frickh, Basili Nickh und Joseph Willi, bey dem unteren gericht, hingegen nur Joseph Öhri sich vorgefunden, die auf gewisse maass an diser klagsache kein [*36*] anteil zu nehmen sich erkläret, wogegen aber alle übrige, 22 an der zahl auf der eingeraichten klagschrifft bestanden und denen obigen vieren keinen theil haben wollenden in das angesicht behaubtet haben, das sie von allem gewusst und sih bey der ersten verabredung eingefunden. Worauf Leonti Frickh erwideret, er wäre mit der schrifft auch zufriden, wann sie dem land zu nuzen seye. Mit ihme ware Joseph Willi einverstanden, Basili Nickh und Joseph Öhri wendeten zwahr ein, das sie kranckh gewesen, liessen es aber auch gleichwohlen bey der schrifft bewenden, wann sie dem land nuzlich seye. So vihl nun die darinnen gegen herrn landvogten erfindtliche beschwerdt-puncten betrifft. So exculpierte sich derselbe mündlich, wie aus dessen beantworttung sub littera T dess mehreren zu ersehen ist. [*37*] Wobey aber nothwendig anzumerckhen ist, dass sich commissio selbsten alle mühe gegeben dises klag-weesen zu verhüethung grösserer ohnordnung und zerrittung zu untertruckhen, und alles in gueten fridenstandt umso sorgsammer herzustellen, als leicht zu erachte stehet, dass, wo beede gerichter mit dem ersten fürstlichen beambten in gänzlichen verfall gerathe, bey jeder fürfallenheit sich die gemuths-abnaigung nur mehrers vergrösseren und sich also die umbstände je länger je mehrers zu allgemeinem nachstand verschlimmeren werden. Ohnerachtet aber aller diser ex parte commissionis gebrauchter vorsorge, und obgleich herr landvogt sich seinerseits beglaubiget, dass seine excusationes vollkommenen bestand haben. So werden doch die beede gerichter den wider ihne gefassten [*38*] unmuth so geschwind nciht sinckhen lassen, und kann der geringste neue aufstoss noch ärgere verbitterungen nach sich ziehen.

Wobenebens auch nicht zu umgehen ist, dass herr landvogt wegen der kayserlichen recrouten werbung, dem verkaufften reitherpferdt, denen entschwischen den gemeinden hier und dar neu entstandenen, hiebevor schon gerichtlich abgethanen strittigkeiten und was auf seine anhandgebung wegen dem bezug und verrechnung der contributions-gelteren eingeführt werden sollen, sich zur genüge einer fürstlichen commission nicht exculpieret. Indessen betracht jederzeit rätlicher wäre, mit denen zur gewohnheit erwachsenden, in allen schrifften sich findenden schimpflichen antastungen zuruckh zu halten, als solche immer fort anzuheuffen, und zwar in solchen fällen zu gebrauchen, wo mann des unrechts überwisen werden [*39*] kann. Diss nun aber an seinen orth gestelt. So hat commissio nicht vor dienlich ermessen in solchen händlen sich länger aufzuhalten, wo ohnehin keine dauerhaffte beylegung zu hoffen ist, und am ende auf andere arth dem unweesen abgeholffen werden muss. Gleichwie auch ihro sowohl aus dermahlig, als den ehevorigen zu Marck Liechtenstein gepflogenen untersuchungen genugsamm bekannt ist, dass die eingerissene müsshelligkeiten vihle privat absichten in sich begreiffen, theils leere einbildungen darunter stecken, theils aber die vergrösserung des aigenen interese auf eine verborgene weis vortringe. Als wird hievon in der unterthänigsten relation die behörige anregung beschehen.

Actum Marck Liechtenstein, den 17. Julii, weilen commissio weder dien- noch nuzlich zu seyn erachtet sich länger allhier aufzuhalten, und [*40*]

andurch die kösten ohnnittiger dingen zu vergrösseren. So hat dieselbe in verfolg der an das Oberamt vorläuffig beschehenen äusserung dero abreys auf heut vestgesezt. Damit nun aber wenigstens bis zu einlangung der hochfürstlichen gnädigsten entschliessung dem eingerissenen unweesen, so vihl immer möglich, gesteuret und eine normativ, nach welcher sich jeder zu verhalten, hinderlassen werden möge. So hat commissio das sub littera Z angefügte decret dem Oberamt einlifferen, zumahlen daselbe erinneren lassen, die annoch ermanglende beantwortungen und was sonsten die nothdurfft erhaischen därffte, commissioni nacher Tettnang[[21]](#footnote-21) fördersamst nachzuschicken.

1. *Joseph Wenzel Lorenz von Liechtenstein (1696–1772) regierte von 1712 bis 1718 und 1748 bis 1772 in Vaduz und Schellenberg, außerdem übernahm er als Vormund des Fürsten Johann Nepomuk von 1732 bis 1745 die Regierung des Hauses Liechtenstein. Vgl. Herbert Haupt, Josef Wenzel Lorenz von; in: Arthur Brunhart (Projektleiter) – Fabian Frommelt et al. (Red.), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL), Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 546–547; Gustav Wilhelm, Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 7.* [↑](#footnote-ref-1)
2. *der Hoheitsrechte, der Gerichtsbarkeit und der Einkünfte.* [↑](#footnote-ref-2)
3. *Dr. juris utriusque Caspar Anton von Henzler Edler von Lenenspurg war neben einer Vielzahl von Tätigkeiten ab 1744 Kanzleidirektor der Grafen von Montfort in Tettnang und bis nach 1761 deren Gesandter bzw. Kondirektor auf den Kreistagen des Schwäbischen Kreises. Vgl. Wolfgang Scheffknecht, Kleinterritorium und Heiliges Römisches Reich. Der „Embsische Estat“ und der Schwäbische Reichskreis im 17. und 18. Jahrhundert (= Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs N.F. 13), Konstanz 2018, S. 438-439.* [↑](#footnote-ref-3)
4. *Vaduz, Gem. (FL).* [↑](#footnote-ref-4)
5. *Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesherrn vertrat und für ihn die landesherrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul Vogt, Oberamt; in: HLFL 2, S. 661–662.* [↑](#footnote-ref-5)
6. *Johann Kaspar Laaba war ab 1748 liechtensteinischer Landvogt. Nachdem er sich nicht bewährt hatte, wurde er 1751 entlassen. Vgl. Karl Heinz Burmeister-, Laaba, Johann Kaspar; in: HLFL 1, S. 469.* [↑](#footnote-ref-6)
7. *Joseph Benedikt von Böck war um 1748 bis zirka 1764 Rentmeister. Vgl. Fridolin Tschugmell, Beamte 1681 – 1840. Dienstinstruktionen, Diensteide, usw.; in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 47, Vaduz 1947, S. 49–108; hier: S. 53.* [↑](#footnote-ref-7)
8. *Carl Joseph Adami war um 1740 bis 1750 liechtensteinischer Landschreiber. Vgl. Fabian Frommelt, Landschreiber, in: HLFL 1, S. 484.* [↑](#footnote-ref-8)
9. *Schloss Vaduz.* [↑](#footnote-ref-9)
10. *Wien, Hauptstadt (A).* [↑](#footnote-ref-10)
11. *fl.: Gulden (Florin); x. (kr.): Kreuzer; d.: Pfennig (Denarius).*  [↑](#footnote-ref-11)
12. *Schellenberg, ehem. Herrschaft, Gem. (FL).* [↑](#footnote-ref-12)
13. *Eschen, Ruggell, Gamprin und Mauren, Gem. (FL).* [↑](#footnote-ref-13)
14. *Ulm, Stadt, BW (D).* [↑](#footnote-ref-14)
15. *Balzers, Gem. (FL).* [↑](#footnote-ref-15)
16. *Triesen, Gem. (FL).* [↑](#footnote-ref-16)
17. *Schaan, Gem. (FL).* [↑](#footnote-ref-17)
18. *Libra: Pfund.* [↑](#footnote-ref-18)
19. *Nendeln, Gem. (FL).* [↑](#footnote-ref-19)
20. *Joseph Benedikt von Rost (\* 17. Februar 1696–12. November 1754) war ab 1728 Bischof von Chur. Vgl. Pierre Surchat,“Rost, Joseph Benedikt von“, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 12.11.2010. Online: https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/026320/2010-11-12/, konsultiert am 18.08.2022.* [↑](#footnote-ref-20)
21. *Tettnang, Stadt, BW (D).* [↑](#footnote-ref-21)